

Überprüfung der SwissDRG-Abrechnung und Vergütung der Spitäler durch eine gemeinsame neutrale Stelle

INTERPELLATION
vom 14.4.2011

Ignazio Cassis
Nationalrat FDP
Kanton Neuenburg



Der Bundesrat wird beauftragt, im KVG die Voraussetzungen zu schaffen, dass die gesetzlich vorgesehene Überprüfung der Berechnung der Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistung (Art. 42 Abs. 3 KVG) für die diagnosebezogenen Fallpauschalen (DRG) für akut-stationäre Behandlungen von einer schuldnerunabhängigen, externen Revisionsstelle übernommen wird.

Begründung

Mit der Einführung der DRG auf den 1. Januar 2012 wird unbestrittenerweise auch eine angemessene Kontrolle der Kodierung der DRG als Grundlage für die Erstellung der entsprechenden Rechnung notwendig. Versicherer und Kantone sollten als Zahler in einem ersten Schritt mittels statistischer Verfahren Auffälligkeiten ermitteln. Dazu brauchen sie systematische, anonymisierte Daten, nicht aber personenbezogene Daten mit detaillierten Diagnosen und Therapien, die für diese Aufgabe keinen nachvollziehbaren Mehrnutzen bringen und nur die Vermutung anregen, die Daten könnten für zweckfremde Ziele verwendet werden.

Parallel sollen stichprobenartig die Kodierungen der DRG überprüft werden, um eine korrekte Bestimmung der Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Diese Revision muss im Spital vor Ort mit der vollständigen Krankengeschichte durchgeführt werden. Die dazu notwendigen personenbezogenen und nicht anonymisierten Daten sind sowohl vom Datenschutz wie von der Datenhoheit her heikel, weil ihre zweckkonforme Verwendung kaum überprüft werden kann. Deshalb und aus Effizienzgründen soll darauf verzichtet werden, bei jedem Versicherer und allenfalls weiteren Zahlern mit kostspieligen Ressourcen Kompetenzzentren für die Kodierrevision einzurichten. Die Kodierrevision muss durch versicherer- und leistungserbringerunabhängige Unternehmen durchgeführt werden. Ihre Kosten sind über die Tarifverträge zu decken.

Stand der Beratung:
Im Plenum noch nicht behandelt

Medikationssicherheit: Rückschritt korrigieren

MOTION
vom 17.3.2011

Bea Heim
Nationalrätin SP
Kanton Solothurn



Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, um das Vorbereiten und Richten von Medikamenten als Pflichtleistung der Krankenkassen in der KLV zu verankern.

(Begründung siehe ARS MEDICI 9/11, S. 363)

Dies die Antwort des Bundesrates vom 25.05.2011

Es trifft zu, dass das Bundesgericht im zitierten Urteil aufgrund einer grammatikalischen Auslegung der Krankenpflege-Leistungsverordnung zum Schluss gelangt, dass das Richten der Medikamente nicht unter den in Artikel 7 Absatz 2 KLV definierten Leistungen der Pflege subsumiert werden könne.

Der Bundesrat teilt die Überlegung der Motionärin, wonach das korrekte Richten der Medikamente für Patientinnen und Patienten, welche mehrere Medikamente gleichzeitig einnehmen müssen, ein integraler Teil der medizinischen Leistungen mit potenziell erheblichen Implikationen für die

Pflegequalität ist. Er ist deshalb bereit, vom Eidg. Departement des Innern eine textliche Überarbeitung oder Ergänzung von Artikel 7 KLV vorbereiten zu lassen, damit die obligatorische Krankenpflegeversicherung in bestimmten Situationen den Aufwand für das Richten der Medikamente auch dann vergütet, wenn diese Leistung durch Pflegefachleute durchgeführt wird.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Stand der Beratung:
Im Plenum noch nicht behandelt

XUNDHEIT IN BÄRN



Steuerbefreiung für Luftrettungsgesellschaften

MOTION

vom 18.3.2011

André Bugnon

Nationalrat SVP

Kanton Waadt



Der Bundesrat wird beauftragt, die Steuergesetzgebung dahingehend zu ändern, dass Luftrettungsgesellschaften wie die Rega, die Air Glaciers oder die Air Zermatt von der Mehrwertsteuer auf den erhaltenen Spendengeldern befreit werden.

Begründung

Diese im öffentlichen Interesse handelnden Gesellschaften entrichten, wie es sich gehört, die Mehrwertsteuer für ihren Treibstoffkonsum und für andere Ausrüstungen und Waren, die sie für ihre Einsätze benötigen. Das ist absolut nachvollziehbar, denn es entspricht der Steuergesetzgebung.

Die Tatsache hingegen, dass auch die Spendeneinnahmen dieser Gesellschaften mit der Mehrwertsteuer belegt werden, ist nicht nachvollziehbar. Die Spendeneinnahmen entsprechen nicht etwa fakturierten Leistungen, sondern sind freiwillige finanzielle Zuwendungen von Spenderinnen und Spendern, die die finanzielle Basis der Luftrettungsgesellschaften bilden.

Dieses Geld ermöglicht zudem die Erneuerung des Flugparks und anderer benötigter Rettungsfahrzeuge, ohne dass dabei Subventionen der öffentlichen Hand beansprucht werden.

Ausserdem wäre der Bund ohne diese Luftrettungsgesellschaften – etwa für Rettungseinsätze im Ausland – verantwortlich für die Planung von Einsätzen für Bürgerinnen und Bürger, die in Notsituationen sind. Die Kosten für die Allgemeinheit wären hoch. Durch die Luftrettungsgesellschaften als unabhängige, nicht subventionierte Strukturen sind somit reelle Einsparungen möglich, was das Personal in den Bereichen Verwaltung und Finanzen betrifft.

Und das meinte der Bundesrat am 18.5.2011 dazu:

Das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), das seit dem 1. Januar 2010 in Kraft ist, regelt bereits, dass Spenden nicht der MWST unterliegen. Sie gelten nicht als Entgelt für eine Leistung und sind somit nicht zu versteuern. Gemäss Definition des MWSTG handelt es sich dann um eine Spende, wenn eine freiwillige Zuwendung in der Absicht gewährt wird, den Empfänger oder die Empfängerin zu bereichern, ohne dass eine Gegenleistung dafür erwartet wird. Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen, ob sie im Rahmen einer Mitgliedschaft entrichtet werden oder nicht, sind den Spenden gleichgesetzt, sofern die Zuwendung der Gönnern und Gönnerinnen ausschliesslich die Unterstützung der begünstigten Gesellschaft und nicht den Erhalt einer Gegenleistung bezweckt.

Eine Gegenleistung gilt dann als erwartet, wenn die «Spende» durch die Aussicht auf die Gegenleistung motiviert ist. In diesem Fall kann nicht mehr von einer steuerfreien Spende, sondern muss von einem Entgelt für eine steuerbare Leistung ausgegangen werden. Die Organisation, die steuerfreie Spenden vereinnahmen

will, muss somit klar und deutlich darlegen, dass sie Spenden vereinnahmen und nicht Leistungen anbieten will. Wenn eine Flugrettungsgesellschaft ihren Gönnern und Gönnerinnen in Aussicht stellt, ihnen die Kosten einer allfälligen Rettung zu erlassen, so wird bei der zahlenden Person die Erwartung einer Gegenleistung geweckt: Gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages steht dem Gönner oder der Gönnerin eine Rettungsleistung zu, die den übrigen Personen nicht zusteht. Dabei spielt es keine Rolle, dass nur ein sehr kleiner Teil der Gönnern und Gönnerinnen tatsächlich eine Rettungsleistung in Anspruch nimmt.

Die Übernahme solcher Kosten kann auch nicht als Verdankung der Unterstützung gewertet werden, denn es handelt sich regelmässig um hohe Beträge, die nicht zu vergleichen sind mit den sonst üblicherweise als Dank gewährten Vergünstigungen wie beispielsweise Rabatte, Eintritte oder Zeitschriften, welche nicht als Gegenleistungen gelten. Deshalb gilt die Übernahme der Rettungskosten durch eine Flugrettungsgesellschaft gegenüber einer Gönnerin

oder einem Gönner als Gegenleistung für deren jährlich entrichteten Gönnerbeitrag, sodass diese Gönnerbeiträge der Mehrwertsteuer unterliegen.

Ausserdem stellen Flugrettungsleistungen keine von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistungen dar, da die Gründe für diese Steuerausnahme nicht gegeben sind. Einerseits muss keine Steuermulden vermieden werden, weil Flugrettungsleistungen nicht mit Stempelabgaben belastet sind. Andererseits stehen bei der Erbringung von Flugrettungsleistungen nicht sozialpolitische Erwägungen im Vordergrund.

Die Schaffung einer neuen Steuerausnahme für Flugrettungsleistungen würde der laufenden MWST-Reform Teil B des Bundesrates wie auch dem zurzeit im Nationalrat hängigen Rückweisanspruch diametral entgegenlaufen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Stand der Beratung:
Im Plenum noch nicht behandelt